

Gesuch um Aufnahme der Vielblättrigen Lupine in den Anhang 2 der Freisetzungsverordnung – PG 14

Warum braucht es diese Massnahme?

Die Revitalisierungen im Oberengadin tragen zur Förderung und Erhaltung der ortstypischen Biodiversität bei. Der dadurch neu entstandene und für die einheimischen Pflanzen bestimmte Lebensraum wird jedoch durch die kontinuierliche Ausbreitung von gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) gefährdet. Ein besonders problematischer Neophyt ist die Vielblättrige Lupine (*Lupinus polyphyllus*), da sie sehr konkurrenzfähig ist und sich schnell ausbreiten kann.

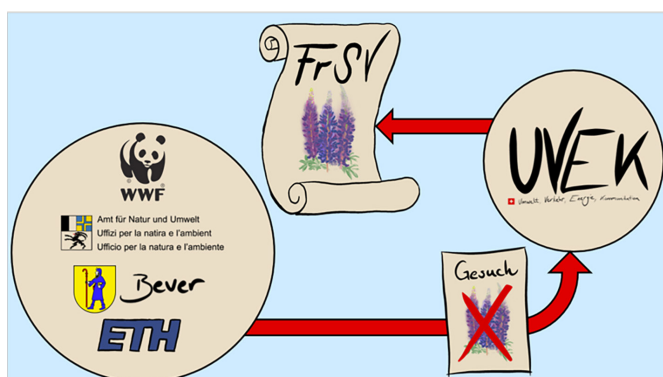
Die Freisetzungsverordnung (FrSV) regelt den Umgang mit invasiven, gebietsfremden Pflanzen und Organismen. Im Anhang 2 der FrSV werden alle Pflanzen aufgeführt, deren Freisetzung und Umgang verboten ist. Mit einer Aufnahme der Lupine in die FrSV fällt diese Quelle der Ausbringung weg und die Bestände werden nicht weiter vergrössert. So wird der Lebensraum für einheimische Pflanzen gesichert und das Ziel der Förderung und Erhaltung der ortstypischen Biodiversität erreicht.

Was ist das «Gesuch um Aufnahme der Vielblättrigen Lupine in den Anhang 2 der Freisetzungsverordnung»?

Die Massnahme besteht aus einem Gesuch ans UVEK und beantragt die Aufnahme der Lupine in den Anhang 2 der FrSV. Das Gesuch beinhaltet einen Brief an die zuständigen Personen, in dem die Position und Motivation der Projektgruppe erläutert wird, den Antrag für die Aufnahme der Lupine in die FrSV und eine Begründung dazu. Mit der Aufnahme der Lupine in den Anhang 2 wird sichergestellt, dass diese nicht mehr in Privatgärten angepflanzt wird und somit verhindert, dass aus den Gärten immer neue Samen in die revitalisierten Flussabschnitte getragen werden. Eine grosse Chance, die ein Verbot der Freisetzung der Lupine mit sich bringt, ist die Verhinderung der Lupinenproblematik in zukünftigen Revitalisierungen. So erübrigen sich teure und aufwendige Bekämpfungsmassnahmen.

Wer ist davon betroffen?

Die Zielgruppe des Gesuchs ist das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Diesen zwei Ämtern wird das Gesuch



Veranschaulichung der Massnahme.

zugestellt. Sie sind zuständig für die Bearbeitung des Gesuches und die Überprüfung des darin enthaltenen Antrags.

Eine wichtige Rolle bei der Einreichung des Gesuches spielt die möglichst breite Unterstützung von Umweltverbänden, Kanton und Gemeinden. Der WWF Graubünden sowie das Amt für Natur und Umwelt (ANU) haben ihre Unterstützung bereits zugesichert. Auch die Gemeinde Bever ist interessiert an einer Zusammenarbeit und klärt eine mögliche Unterstützung ab.

Wird das Gesuch umgesetzt, sind die Auswirkungen weitreichend. Einerseits wird die Freisetzung der Lupine schweizweit untersagt, andererseits wird auch der Verkauf und Import verboten. Davon ist vor allem die Gartenbranche direkt betroffen, da die Lupine eine beliebte Zierpflanze ist. Die Gärtnereikundschaft müsste auf den Kauf dieser Pflanze verzichten und auf Ersatzpflanzen wie den Hohen Rittersporn oder das Sperrkraut ausweichen.

Wieviele kostet deren Umsetzung?

Die effektive Einreichung des Gesuchs, wird ausser dem Betrag für den Versand ans BAFU keinerlei Kosten mit sich bringen. Die Umsetzung des Antrags wird allerdings mit höheren Kosten verbunden sein. Zum einen muss das Gesuch von den zuständigen Fachstellen geprüft werden und bei einer Annahme müsste die FrSV angepasst werden.

Die Gärtnereien, die heute viele Lupinen verkaufen, werden in Zukunft ohne diese Einnahmen auskommen müssen. Da die Lupine aber nur eine von vielen angebotenen Zierpflanzen ist, werden diese Verluste wohl eher gering ausfallen und sind daher in Kauf zu nehmen.

Allerdings können bei zukünftigen Revitalisierungen die sehr hohen Kosten und Aufwände für Projekte zur Eindämmung und Bekämpfung der Lupine eingespart werden. Diese Einsparungen der öffentlichen Hand überwiegen unserer Meinung nach, das unternehmerische Interesse der Gärtnereien.

Wie wirkt die Massnahme?

Durch das Verbot des Verkaufs und der Freisetzung der Lupinen Samen kann erreicht werden, dass sich der Bestand schweizweit und somit auch an den revitalisierten Flussabschnitten langfristig verringert. So steigt auch die Effizienz von Bekämpfungsaktionen. Eine Verschärfung der staatlichen Einschränkung kann zudem den Wissensstand von Bevölkerung und Gemeinden erhöhen. Die Nachhaltigkeitsbeurteilung zeigte ausserdem, dass die Massnahme sowohl die Umwelt als auch die Wirtschaft sehr positiv beeinflusst. Nur im Bereich Gesellschaft hat die Massnahme eher negative Auswirkungen. Diese sind jedoch beispielsweise mit dem Ersatz der Lupine durch den Hohen Rittersporn oder das Sperrkraut leicht auszugleichen.

Wichtigste Quellen:

Info Flora (https://www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neophyten/inva_lupi_pol_d.pdf), FrSV (SR 814.911)

Autoren/innen und Ideenentwickler/innen der Massnahme: Selina Hess (hessse@student.ethz.ch), Linda Müller, Stefan Tobler, Eugène Ton, Sibylle Vautravers, Anna Weber